

Beschluss-Vorlage 2017/0794 zur Sitzung am 26.09.2017
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 1

öffentlich

Betreff: Abrechnung des Ausbuaufwandes nach der Ausbaubeitragsatzung;
1. Parsbergstraße
2. Oberfeldstraße von Steinberg bis Dornierstraße
Einstufung der Straßenkategorie nach der Ausbaubeitragsatzung sowie Bildng eines
Abrechnungsabschnittes

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2017	im Investitions-HH 2017	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Um die Eigenbeteiligung der Stadt nach der Ausbaubeitragsatzung (ABS) für die o.g. Ausbaubeitragsabrechnungen festlegen zu können, sind die Erschließungsanlagen in eine der 3 Kategorien nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 ABS einzustufen (siehe Anlage 1)

§ 7 Abs. 3 ABS unterscheidet zwischen

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem

durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

1. Parsbergstraße (Anlage 2)

Die Parsbergstraße ist bereits erstmalig endgültig hergestellt.

Bei dem im Jahre 2012 erfolgten Ausbau handelt es sich um eine Verbesserung/Erneuerung, die nach der städtischen Ausbaubeitragssatzung abzurechnen ist.

Die Parsbergstraße dient ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke.

Bei der Parsbergstraße handelt es sich um eine Anliegerstraße nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1.1 ABS.

Der Anteil der Stadt beträgt bei Fahrbahn, Beleuchtung und Entwässerung 40 v. H. und bei Gehwegen 30 v. H.

2. Oberfeldstraße von Steinbergstraße bis Dornierstraße (Anlage 3)

Die Oberfeldstraße von Steinbergstraße bis Dornierstraße ist bereits erstmalig endgültig hergestellt.

Bei dem im Jahre 2013 erfolgten Ausbau handelt es sich um eine Verbesserung/Erneuerung, die nach der städtischen Ausbaubeitragssatzung abzurechnen ist.

Die Oberfeldstraße von Steinbergstraße bis Dornierstraße dient der Erschließung der Grundstücke und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und ist nicht Hauptverkehrsstraße.

Bei der Oberfeldstraße von Steinbergstraße bis Dornierstraße handelt es sich um eine Haupteerschließungsstraße nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1.2 ABS.

Der Anteil der Stadt beträgt bei Fahrbahn 60 v. H. bei den Gehwegen 40 v. H. und bei der Beleuchtung und Entwässerung 60 v. H.

Die Oberfeldstraße wurde nicht in ihrer gesamten Länge verbessert/erneuert; daher wird eine Abschnittsbildung dergestalt beschlossen, dass die Oberfeldstraße von Steinbergstraße bis Dornierstraße abgerechnet wird.

Beschlussvorschlag:

Zu 1.:

Die **Parsbergstraße** wird entsprechend der städtischen Ausbaubeitragssatzung als Anliegerstraße nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1.1 eingestuft.

Zu 2.:

Die **Oberfeldstraße von Steinbergstraße bis Dornierstraße** wird entsprechend der städtischen Ausbaubeitragssatzung als Haupteerschließungsstraße nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1.2 eingestuft.

Für die **Oberfeldstraße von Steinbergstraße bis Dornierstraße** wird eine Abschnittsbildung dergestalt beschlossen, dass die Oberfeldstraße von Steinbergstraße bis Dornierstraße abgerechnet wird.

Fischer Waltraud
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

Genehmigt Zweiter Bgm

Anlage 1-3